

Skrupulöse Frömmigkeit im frühen Islam

Das "Buch der Gewissensfrömmigkeit" (Kitab al-Wara) von Ahmad b. Hanbal. Annotierte Übersetzung und thematische Analyse

Bearbeitet von
Christoph Pitschke

1. Auflage 2010. Taschenbuch. XI, 290 S. Paperback

ISBN 978 3 447 06136 0

Format (B x L): 17 x 24 cm

Gewicht: 600 g

[Weitere Fachgebiete > Religion > Islam > Islamisches Recht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Christoph Pitschke

Skrupulöse Frömmigkeit im frühen Islam

Das »Buch der Gewissensfrömmigkeit«

(Kitāb al-Waraʿ)

von Aḥmad b. Ḥanbal

Annotierte Übersetzung
und thematische Analyse

2010

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

ISSN 1860-5117
ISBN 978-3-447-06136-0

Inhalt

Vorbemerkung.....	XI
Danksagungen.....	XI
A: Einleitung.....	1
A.I Einführung.....	1
A.I.1 Gegenstand und Aufbau der vorliegenden Arbeit.....	1
A.I.2 Die Begriffe <i>wara'</i> und <i>zuhd</i>	1
A.I.3 Lehren b. Ḥanbals und deren Wirkung bis in die Gegenwart.....	3
A.I.4 Ziel der vorliegenden Arbeit.....	5
A.II Biographie des Aḥmad b. Ḥanbal.....	8
A.II.1 Familie, Studienreisen und Lehrer.....	8
A.II.2 Ibn Ḥanbals umstrittene Rolle in der Miḥna.....	8
A.II.3 Die Zeit vom Ende der Miḥna bis zum Tod b. Ḥanbals.....	10
A.II.4 Ibn Ḥanbal als Traditionarier und Rechtsgelehrter.....	10
A.II.5 Werke Ibn Ḥanbals.....	11
A.III Werke mit dem Titel „Kitāb al-Wara“ von anderen Autoren.....	13
A.III.1 Ibn Abī 'd-Dunyā.....	13
A.III.2 Al-Ḥārīṭ b. Asad al-Muḥāsibī.....	15
A.III.3 'Abdalmalik b. Ḥabīb.....	17
A.III.4 Weitere Autoren.....	18
A.III.5 Falsche Zuschreibungen.....	19
B: Hauptteil – Ibn Ḥanbals „Kitāb al-Wara“.....	20
B.I Druckausgaben, Quellen und Überlieferung.....	20
B.I.1 Druckausgaben und hier verwendete Sigle.....	20
B.I.2 Quellen.....	20
B.I.3 Vergleichende Übersicht über den Aufbau der Druckausgaben.....	21
B.I.4 Die Weglassung der ersten und zweiten Anfügung.....	22
B.I.5 Die 'Aqīda des Imams aṭ-Ṭaḥāwī.....	23
B.I.6 Unterschiede im Text der Druckausgaben.....	23
B.I.7 Die Überlieferer für das Gesamtwerk und die beiden Teile.....	24
B.II Häufig erwähnte Fromme.....	30
B.III Thematische Analyse und Zusammenstellung der Inhalte.....	33
B.III.0 Inhaltsübersicht der Zusammenstellung.....	33
B.III.1 Eigentum.....	35
B.III.2 Nahrung, berauschende Getränke und Broterwerb.....	42
B.III.3 Orte.....	47
B.III.4 Gottes Eigenschaften und sein Verhältnis zum Menschen.....	49
B.III.5 Das Verhältnis Mensch – Diesseits – Jenseits.....	50

B.III.6 Armut, Verzicht, Genügsamkeit und Selbstherabsetzung.....	51
B.III.7 Rituelle Waschung und Gebet	54
B.III.8 Kriegszug, Kriegsbeute, Schutzverträge und Wegelagerer.....	54
B.III.9 Figürliche Darstellungen	55
B.III.10 Bekleidung, Schuhwerk, Körperpflege und die Farbe Rot	56
B.III.11 Missbilligung diessseitiger Zier	57
B.III.12 Vorbilder, die gute alte Zeit und fortschreitender Sittenverfall	58
B.III.13 Verhalten gegenüber der Obrigkeit, Reichen und Machthabern.....	59
B.III.14 Zwischenmenschliche Umgangsformen und das Heiraten	60
B.III.15 Verhaltensrichtlinien für das Handeltreiben	63
B.III.16 Umgang mit Münzen und Edelmetallen	64
B.III.17 Erklärung von Koranstellen	64
B.IV Kommentierte Übersetzung des ersten Teils	67
[1.0 Die ersten 49 Berichte des ersten Teils].....	68
1.1 Was von (oder: an?) den Leuten der Grenzlande und Bagdads missbilligt wird	80
1.2 Was am Unterlassen von Arbeit und Handeltreiben missbilligt wird.....	88
1.3 Welcher Lebensunterhalt erstrebenswert ist.....	90
1.4 Was an beider Hände Arbeit erstrebenswert ist.....	91
1.5 Was am Rückzug von den Menschen missbilligt wird, außer mit fester Gewissheit.....	92
1.6 Das Aufgeben des Hochmuts und die Notwendigkeit des Arbeitens	95
1.7 Der Einkauf an einem Ort, der verwerflich ist	95
1.8 Die Enthaltung vom Handeltreiben mit jemandem, der verabscheut wird.....	96
1.9 Geschäfte mit jemandem, der verabscheut wird, und die Neuerer	96
1.10 Was verwerflich ist am Einkauf an einem Ort, der missbilligt wird	98
1.11 Der Kauf am Sa'īd-Kanal und seinesgleichen	99
1.12 Was verwerflich ist an Moscheen, die auf öffentlichen Wegen errichtet wurden, und dem Gebet in ihnen.....	101
1.13 Welche Vorkommnisse auf den Wegen der Muslime missbilligt werden.....	102
1.14 Was am Trinken aus Brunnen, die auf öffentlichen Wegen gegraben wurden, verwerflich ist	103
1.15 Was am Trinken aus Brunnen verwerflich ist, die von jemandem angelegt wurden, der tadelnswert ist	104
1.16 Was am Laufen auf der Einfassung eines Wasserlaufs verwerflich ist	105
1.17 Was am Sitzen auf Moscheematten außerhalb der Moschee verwerflich ist.....	106
1.18 Was daran verwerflich ist, mit dem von der Leichenwaschung übrig gebliebenen Wasser die rituelle Waschung zu vollziehen.....	106
1.19 Wie verfahren wird mit dem, was an Matten, Ğiṣṣ, Ziegelsteinen und Holz einer Moschee übrig ist, und wozu es verwendet wird	107
1.20 Die Billigung dessen, was allen zur Verfügung steht.....	108
1.21 Das Gebet innerhalb der Freitagsmoschee und der Vorzug des Gehorsams.....	108

1.22 Kapitel über den, der das Riechen von Parfüm und Räucherwerk von einer Person missbilligte, gegen die er Widerwillen empfand	110
1.23 Was bei der Teilung von Kriegsgefangenen verwerflich ist	111
1.24 [Abschnittüberschrift]	112
1.25 Was daran verwerflich ist, Wasser mit dem Brennholz von jemandem zu erwärmen, der tadelnswert ist	112
1.26 Was an Gutem durch das Böse verdorben wird	112
1.27 Was ihm erlaubt und verboten ist und wie sich ihm das Erlaubte unterwirft	115
1.28 Was am Wuchergewinn verwerflich ist	116
1.29 Kapitel über die Unterlassung des Zweifelhafte und was darunter fällt	117
1.30 Muss den Eltern bei Zweifelhafte Gehorsam geleistet werden?	118
1.31 Kapitel über die Gewissensfrömmigkeit	120
1.32 Der Gehorsam gegenüber der Mutter und das freundliche Verhalten ihr gegenüber bei Zweifelhafte	122
1.33 Was an der Hilfe für Verwandte verwerflich ist, wenn sie zu denen gehören, die tadelnswert sind	124
1.34 Wenn der Mann, der Wuchergeschäfte betreibt, umkehren will: Wie macht er das?	125
1.35 Wer Geschäfte mit Frauen von denen missbilligt, die er verabscheut	126
1.36 Der Mann, der seinen Vater entmündigt, und der Mann, der fischen möchte	126
1.37 Was am Handeltreiben auf einem Gelände verwerflich ist, das verabscheut wird	129
1.38 Die Ehrfurcht vor den Moscheen und was an weltlichen Tätigkeiten in ihnen missbilligt wird	129
1.39 Was an diesseitigen Tätigkeiten auf Friedhöfen verwerflich ist	130
1.40 Der Mann, der Mehl kauft und (...)	130
1.41 Das Wissen des Verkäufers und des Käufers beim Kauf	131
1.42 Seide, Seidenbrokat und der Verkauf von Silbergefäßen	131
1.43 Das Einkommen des Schröpfers	132
1.44 Der Mann, der den Ernteertrag aus dem Sawād nimmt	133
1.45 Der Mann, der etwas bekommt, und es stellt sich heraus, dass es tadelnswert ist	133
1.46 Fälle von Gewissensfrömmigkeit	134
1.47 Kapitel darüber, was an der Almosengabe für die Banū Hāšim verwerflich ist	139
1.48 Kapitel über das geduldige Ausharren und die Vernachlässigung des Diesseits	140
1.49 Wer zweifelhafte Nahrung missbilligte und sie erbrach	162
B.V Kommentierte Übersetzung des zweiten Teils	168
2.1 Über die Selbstbeschränkung und das Aufgeben der Begierden	168
2.2 Über die Gewissensfrömmigkeit und knifflige Fälle	172
2.3 Die Lampe, das Feuer oder das Holz von jemandem, der verabscheut wird, und das Entzünden daran, das Backen damit oder das Kochen	173

2.4 Der Mann, dem sein Vater gebietet, für ihn ein Gewand oder etwas anderes mit Dirham zu kaufen, die er missbilligt, und was einem Mann vom Besitz seines Sohnes zusteht.....	175
2.5 Der Mann, der seinem Sohn oder seiner Tochter etwas schenkt: Kann er es zurücknehmen oder nicht?	176
2.6 Ein Mann, der seiner Tochter eine Sklavin schenkt und sie dann kaufen will	177
2.7 Kapitel über das Schenken und den Mann, der zu seiner Frau sagt: „Schenk mir dein Brautgeld!“	177
2.8 Der Mann, der vom Geld seines Sohnes heiratet oder davon eine Sklavin kauft.....	178
2.9 Was dem Sohn vom Besitz seines Vaters und der Ehefrau vom Besitz ihres Mannes erlaubt ist.....	179
2.10 Der überraschende Anblick und was beim Blicken missbilligt wird.....	180
2.11 Dem, der den Stand seines Herrn fürchtet, werden zwei Gärten zuteil	181
2.12 Die kranke Frau, der ein Mann hilft, und der Sklave, der auf das Haar seiner Herrin blickt	183
2.13 Die Aufforderung zum Heiraten und welche Vorzüge in ihm liegen.....	185
2.14 Erinnerung an einige gewissenfromme Gelehrte	187
2.15 Der Mann, der nach langem Hungern Wasser und nicht rituell geschlachtetes Fleisch dringend benötigt.....	195
2.16 Der Kochtopf auf dem Gebiet der Byzantiner, in dem gekochte Speise gefunden wird.....	196
2.17 Der Kriegszug bei großer Kälte und Hitze	196
2.18 Der Herrscher, der Schlachten oder Melken verbietet.....	197
2.19 Der Mörder, wenn er reuig umkehrt.....	198
2.20 Die Mietgelder für Häuser in Mekka.....	199
2.21 Das Unterlassen von etwas Erlaubtem aus Furcht vor Verbotenem.....	202
2.22 Kapitel über den, der Gut (ver)erbt, unter dem sich Zweifelhafte befindet	203
2.23 Aus welchem Grund ein Gastmahl verlassen wird.....	204
2.24 Die Verwerflichkeit des Kaufs von Puppen und was zu Figuren gehört.....	208
2.25 Über den Handkuss	211
2.26 Kann der Honig, der auf dem Gebiet der Byzantiner gefunden wird, gegessen werden?.....	212
2.27 Wann Wegelagerer bekämpft werden	212
2.28 Kinder, die gefangen genommen werden, wenn der Schutzvertrag verletzt wird.....	213
2.29 Der kranke Muslim, der beim Kriegszug gefunden wird	214
2.30 Der Anführer einer Kriegerschar, der seinen Leuten verbietet, weiterzuziehen	214
2.31 Der Kriegsgefangene, der beim Feind stiehlt	214
2.32 Die Demut des Mannes und das Tadeln seiner selbst, wenn er gelobt wird.....	215
2.33 Wie das Gute geboten und das Verwerfliche verboten wird	217

2.34 Das Verbot des Rauschtranks	220
2.35 Wer bei Alkoholgeruch die Ḥadd-Strafe anwandte und die Bestrafung	224
2.36 Was beim Verkauf von Saft und Ähnlichem missbilligt wird	225
2.37 Wer es missbilligte, bei einem Gastmahl zu erscheinen, bei dem es Berauschendes gab	227
2.38 Was bei der Almosengabe an denjenigen missbilligt wird, der Berauschendes trinkt	229
2.39 Wer seinen Sohn bei der Scheidung beschwor, dass er eine mit Alkohol versetzte Medizin trinken solle.....	230
2.40 Über das Schneidern	230
2.41 Das Tragen indischer Sandalen.....	232
2.42 Die Verwerflichkeit der Farbe Rot.....	233
2.43 Was am Tragen feiner Gewänder und an Verzierungen der Kleidung missbilligt wird.....	236
2.44 Das Färbemittel der Frauen und was davon missbilligt wird.....	236
2.45 Was am Schneiden der Haare und Rasieren des Nackens missbilligt wird.....	237
2.46 Was am Einflechten falscher Haare missbilligt wird	238
2.47 Das Rasieren des Kopfes	239
2.48 Was am Ğiṣṣ missbilligt wird	240
2.49 Wer die Behandlung der Moschee mit Ğiṣṣ und ihre Verzierungen missbilligte	240
2.50 Was bei Deckenverzierungen missbilligt wird.....	242
2.51 Was an der Verleumdung missbilligt wird.....	243
2.52 Berichte über das Wohlleben (Naʿīm).....	244
C: Anhang.....	251
C.I Konkordanz zu den Ausgaben [M], [H], [K] und [Z]	251
C.II Literaturverzeichnis	272
C.III Personenindex	280
C.IV Sachindex.....	286

A: Einleitung

A.I Einführung

A.I.1 Gegenstand und Aufbau der vorliegenden Arbeit

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Buch „Kitāb al-Wara“¹ des bedeutenden Traditions- und Rechtsgelehrten Abū ‘Abdallāh Aḥmad b. Muḥammad b. Ḥanbal, der 241/855¹ in Bagdad starb.² Bei dem Werk handelt es sich um eine Sammlung von Überlieferungen, die in der Ausgabe [M]³ in 639 Einzelberichte aufgeteilt ist.

In meiner Arbeit folgt der Erläuterung der Begriffe *wara‘* und *zuhd* eine Biographie b. Ḥanbals. Es schließen sich Ausführungen über gleichnamige Werke anderer Autoren an. Die eingehende Beschäftigung mit b. Ḥanbals „Kitāb al-Wara“ beginnt mit einem Kapitel über seine Quellen und Überlieferung sowie moderne Druckausgaben. Dem folgt eine kurze Darstellung zu im Werk häufig genannten Frommen. Danach kommt eine thematische Analyse der Inhalte. Der Schwerpunkt der Arbeit ist die in notwendigen Fällen durch einen Kommentar meinerseits ergänzte Übersetzung, die im Zweifelsfall eher wörtlich gehalten ist. Den Abschluss bildet eine Konkordanz, die es ermöglicht, die stets mit Bezug auf die Zählweise der Ausgabe [M] des Werkes aufgeführten Berichte in den anderen Druckausgaben rasch aufzufinden.

A.I.2 Die Begriffe *wara‘* und *zuhd*

Schlägt man die Wurzel w-r-‘ des Wortes *wara‘* in Wörterbüchern nach, findet man bei Warimund als Bedeutung des Verbs im 1. Stamm: „sich des Verbotenen enthalten; enthaltsam, fromm und bescheiden leben“. Wehr übersetzt schlicht: „fromm und gottesfürchtig sein“. Das dazugehörige Adjektiv *wari‘* bedeutet demnach „fromm, gottesfürchtig, behutsam, zurückhaltend, keusch, gewissenhaft“. Das Substantiv *wara‘* schließlich wird übersetzt mit „Frömmigkeit, Gottesfurcht, Behutsamkeit, Furchtsamkeit, Scheu, Enthaltamkeit, Enthaltung von Unerlaubtem“. Die Grundbedeutung von *wara‘* ist, sich wegen religiöser Verbote oder Skrupel von einer bestimmten Sache fernzuhalten. Genau diese Bedeutung lässt sich nicht mit einem einzigen deutschen Wort wiedergeben. Eine Übersetzung mit zwei Worten, wie beispielsweise gewissenhafte Frömmigkeit, fromme Gewissenhaftigkeit, religiöse Skrupulosität oder skrupulöse Gottesfurcht ist zwar sperrig und unpraktisch, trifft den Sinngehalt aber genauer und deutet an, dass es sich dabei um die Umschreibung eines dem Arabischen eigenen Begriffs handelt. Nachdem ich einige Zeit vergeblich über eine elegante und treffende Übersetzung nachgedacht hatte, entschied ich mich, das Substantiv *wara‘* in dieser Arbeit mit „Gewissensfrömmigkeit“ und das dazugehörige Adjektiv mit

1 Sind zwei Jahresangaben durch Schrägstrich getrennt, markiert die kleinere Zahl das Datum nach islamischer Zeitrechnung.

2 Eine ausführliche Biographie b. Ḥanbals folgt in Kapitel A.II.

3 Zu den Siglen der Druckausgaben des Werks vgl. Abschnitt B.I.1.

„gewissensfromm“ zu übersetzen. Die beiden zu Grunde liegenden deutschen Worte sind aus praktischen Erwägungen in einem Wort vereint. Dieses, zugegeben wenig elegante, „Kunstwort“ soll dem Leser bewusst machen, dass es sich hier um ein dem Arabischen eigenen Begriff handelt und ihn anregen, sich näher mit seiner Bedeutung zu beschäftigen. Zudem trägt es eindeutige Signalwirkung: Dort, wo in der vorliegenden Übersetzung „Gewissensfrömmigkeit“ oder „gewissensfromm“ steht, ist im arabischen Original *waraʿ* bzw. *wariʿ* zu finden. Der Titel „Kitāb al-Waraʿ“ bedeutet somit „Buch über die Gewissensfrömmigkeit“.

Gewissensfrömmigkeit (*waraʿ*) wurde und wird von Muslimen in ihrer Bedeutung in allen Stufen zwischen einer grundlegenden Forderung und einem hohen, nur schwer erreichbaren Ideal ihres Glaubens verstanden. Die verschiedenen Abstufungen umfasst gut die systematische Einteilung in verschiedene Grade durch den Theologen al-Ġazzālī (st. 505/1111), die sich ausführlich und übersetzt in Bauer, Gut, 18–30 findet.⁴ Demnach ist (auf der untersten Stufe) bereits gewissensfromm, wer die religiösen Verbote befolgt. Damit kann jeder Muslim, der sich nach den grundlegenden Geboten seines Glaubens richtet, dieses Attribut für sich beanspruchen. Wer darüber hinaus das Zweifelhafte meidet, ist in einem höheren Maße gewissensfromm. Diese gängige Definition und Forderung von *waraʿ* findet sich im hier behandelten Werk im Bericht M(165),⁵ in dem der Prophet das Unterlassen des Zweifelhaften empfiehlt. Eine weitere Steigerung erzielt, wer Erlaubtes meidet, weil es zu Verbotenem führen könnte. Im vorliegenden Werk findet sich eine ganze Reihe Berichte, in denen der Verzicht auf Erlaubtes als Schutz vor der Nutzung von Verbotenem gefordert wird. Stellvertretend sei hier die Aussage von b. ʿUmar aus M(178) zitiert: „Wahrlich, ich mag es, zwischen mich und das Verbotene einen Schleier aus Erlaubtem zu ziehen, den ich nicht antaste.“ Auf der höchsten Stufe der Gewissensfrömmigkeit werden nur noch Dinge genutzt, die für den Dienst an Gott stärken.

Da die Gewissensfrömmigkeit auf allen vier genannten Stufen den Verzicht auf etwas einschließt, hängt sie mit dem Begriff *zuhd* zusammen. Dieses vielschichtige Wort⁶ sei hier der Einfachheit halber mit „Verzicht“ wiedergegeben. Das „Kitāb al-Waraʿ“ liefert ein detailreiches Bild der Haltung b. Ḥanbals zu Verzicht und Askese. Ein Leben in einfachsten Verhältnissen schafft für ihn die beste Voraussetzung für das persönliche Heil im Jenseits. Schließlich sei für einen Menschen nur das an Besitz unverfänglich, was ihn am Leben halte und vor Hitze und Kälte schütze. Alles andere könne bei der Abrechnung zum Jüngsten Gericht zur Belastung für das eigene Seelenheil werden (s. M(632)). Reichtümer sind für b. Ḥanbal Verlockungen, denen er um seines eigenen Seelenheils willen durch Armut zu widerstehen hofft (vgl. M(16 und 278)). Als Traditionsgelehrter sieht er sich damit in der Tradition der Propheten Muhammad und Jesus. Erstgenannter erinnert in M(634) an die Flüchtigkeit alles Diesseitigen, Letzterer sieht in M(243) die Armut als Garant für ein gottesfürchtiges Leben. Schon fast kurios mutet die Konsequenz dieser Haltung an, die in M(284) geschildert wird. Dort bereitet b. Ḥanbal ein eigens für ihn neu angefertigter Pan-

4 Die vollständigen bibliographischen Angaben finden sich im Literaturverzeichnis unter „Bauer“ (Familiennamen des Verfassers). „Gut“ ist ein Stichwort aus dem Titel des Werkes, „18-30“ sind die Seitenzahlen.

5 Die Zahl bezieht sich auf die Nummer des Berichts in der Ausgabe [M].

6 Siehe dazu den Artikel *zuhd* von Geneviève Gobillot in der EI2.

toffel solche Gewissenbisse, dass er ihn als übertriebenen Luxus schließlich unbenutzt wieder weggibt und lieber seinen alten weiterträgt, mit immer neuen Flickern. Er hatte diesen 16 Jahre zuvor gebraucht gekauft. Zu den Verzichtern (zuhād) zählt er sich jedoch nicht (s. M(623)).

Von einigen im Werk geschilderten asketischen Praktiken hält b. Ḥanbal nichts. Zuhause auszuharren im Vertrauen darauf, dass Gott einem die zugesicherte Nahrung zukommen lässt, führt seiner Meinung nach zu Unmut, Schmarotzertum oder anderem Unerfreulichen. Man sollte stattdessen einem Erwerb nachgehen (vgl. M(85)), wie es der Prophet und seine Gefährten taten, die das Erwerbsleben ausdrücklich lobten (vgl. M(79 u. 82)). Entsprechend fordert b. Ḥanbal seine Kinder sowie kräutersammelnde Asketen zum Handeltreiben bzw. Arbeiten auf (M(78 u. 87)). Arbeit wird als geeignetes Mittel genannt, um nicht in den religiösen Hochmut eines Asketen zu verfallen und vor der Sorge um den Lebensunterhalt gewappnet zu sein (M(92)). Ibn Ḥanbal erlaubt nicht, dass ein Familienvater aus übergroßer Genauigkeit (oder reiner Faulheit) nur mit einem klar gefühlten inneren Vorsatz zum Arbeiten mit dem Broterwerb beginnt. Stattdessen sei seine Versorgerpflicht Vorsatz genug zum Arbeiten (M(86)). Auch in der asketischen Praxis des Verzichts auf das Heiraten sieht er eine sozial verantwortungslose Neuerung, gegen die er als Hauptargument das Vorbild des Propheten und seiner Gefährten vehement ins Feld führt (vgl. M(387–390)). Ein Familienvater erwerbe sich einen viel höheren religiösen Verdienst als jeder noch so glaubenseifrige Ledige (M391)). Gegen Neuerungen ist auch gerichtet, was als Befürwortung einer asketischen Praxis verstanden werden könnte: Die Berichte M(328 und 329) sprechen sich gegen die Nutzung von feinen Mehlsieben und das Backen mit Feinmehl aus. Dies jedoch nicht aus Gründen der Askese, sondern weil es eine vom Propheten abgelehnte Neuerung ist. Schließlich ist die Schilderung des von b. Ḥanbal bis zum körperlichen Zusammenbruch betriebenen Fastens im Lager des Kalifen al-Mutawakkil in M(275) weniger als Aufforderung zur strengen Askese denn zur Glorifizierung b. Ḥanbals eingefügt, wird er doch am Ende zurecht gewiesen und erscheint dabei fast störrisch.

A.I.3 Lehren b. Ḥanbals und deren Wirkung bis in die Gegenwart

Ibn Ḥanbal (st. 241/855 in Bagdad) lebte in einer bewegten Epoche. Das, was wir heute als Hauptströmung des Islam, den Sunnismus, kennen, war gerade dabei, im Gewirr konkurrierender religiöser Strömungen Konturen anzunehmen. Eine der strittigen Fragen war die Anerkennung der Gefährten und Nachfolger des Propheten. Die Schiiten räumten dem vierten Nachfolger des Propheten, ‘Alī, eine Sonderstellung ein. Ibn Ḥanbal gestand demgegenüber, nicht zuletzt im Interesse der Einheit der Muslime, allen Gefährten und Nachfolgern eine herausragende Stellung zu, was auch im „Kitāb al-Wara“ seinen Niederschlag fand. Dort wird in den Berichten M(292f.) die Anerkennung der ersten vier Nachfolger des Propheten als Zeichen des wahrhaften Glaubens herausgestellt. Im Bericht M(389) wird allen Gefährten des Propheten ein einwandfreier Lebenswandel bescheinigt.

Die spekulative Theologie mit ihrem rationalen Disput über Glaubensfragen (kalām) entwickelte sich. Sie wurde von b. Ḥanbal als verwerfliche Neuerung (bid‘a) abgelehnt. Er war nicht nur leidenschaftlicher Sammler und Bewahrer der überlieferten Nachrichten vom Propheten, seinen Gefährten und Nachfolgern, sondern ein Traditionsgelehrter, für den diese Traditionen neben dem Koran die einzige maßgebliche Quelle in Glaubens- und Rechtsfragen darstellten. Boten ihm der Koran und die Traditionen zu einer Frage keine

Antwort, blieb er diese lieber schuldig (vgl. das Ende von M(288)). Obwohl er in seiner Haltung, nur den Koran und die Traditionen als Erkenntnisquellen gelten zu lassen, seinem Zeitgenossen und Anhänger der spekulativen Theologie ‘Amr b. Baḥr al-Ġāḥiḏ (st. 255/869) hoffnungslos veraltet und unbelehrbar halsstarrig erschien,⁷ übte er doch gerade dadurch einen bleibenden Einfluss aus.

Anhänger und Schüler seiner Lehren gründeten die nach ihm benannte hanbalitische Rechtsschule, noch heute eine der vier sunnitischen Rechtsschulen. Die Hanbaliten konnten zwar im Laufe der Zeit nicht umhin, sich gewisse rationale Methoden anzueignen, die auch die anderen Rechtsschulen benutzten, doch beeinflussten sie diese ihrerseits durch ihre starke Betonung der Traditionen und des Korans.⁸ Durch die Ablehnung des Intellektualismus der spekulativen Theologen blieb ihre Formulierung der Grundlagen des Glaubens für jedermann verständlich. So verwundert es nicht, dass sie im einfachen Volk viele Anhänger fanden. Als die Sultane der schiitischen Dynastie der Būyiden 334–447/945–1055 in Bagdad herrschten, waren hanbalitische Theologen eifrige Verteidiger des Sunnismus und des abbasidischen Kalifats. Die Agitation hanbalitischer Prediger stärkte bei den Gläubigen ihr Bewusstsein als Sunniten in Abgrenzung zu den Schiiten. Bereits vor der Zeit der Būyiden und darüber hinaus spielten hanbalitische Prediger eine führende Rolle bei einigen Revolten und Straßenkämpfen in Bagdad. Als Beispiel sei hier der hanbalitische Theologe, Jurist und Prediger al-Barbahārī erwähnt, unter dem es zu gewaltsamen Ausschreitungen gegen Sing-sklavinnen, Weinverkäufer und eine schiitische Moschee kam. Er starb in einem Versteck im Jahre 329/941. Die wiederholten Gewaltaktionen⁹ schaden dem Ansehen der Hanbaliten nachhaltig. Ob b. Ḥanbal diesem gewaltsamen Vorgehen zugestimmt hätte, lässt sich mit den Überlieferungen in seinem „Kitāb al-Wara“ nicht eindeutig sagen. In der Tat erscheint seine Haltung dort widersprüchlich. Die gewaltbereiten Prediger sähen sich sicher durch M(449, 456, 502f. und 505) bestätigt. Dort befürwortet b. Ḥanbal die Zerstörung von Silbergefäßen, einer figürlichen Darstellung, verbotenen Musikinstrumenten bzw. eines Alkoholgefäßes. Ganz anders klingt dagegen der Rat, den er in M(453) dem al-Marrūḏī gibt. Er rät davon ab, einen Vorhang mit verbotenen figürlichen Darstellungen zu zerreißen, denn: „Du würdest anderer Leute Dinge zerstören!“ Einen generellen Aufruf zur Mäßigung enthält M(501). Dort wird nur demjenigen erlaubt, sich als Hüter der öffentlichen Ordnung zu betätigen, der selbst unbescholten ist, dabei milde vorgeht und sich darin auskennt.

Obwohl viele hanbalitische Theologen es vorzogen, nicht mit der Obrigkeit zu verkehren (vgl. hier als Vorbild die Haltung b. Ḥanbals in M(278)), findet man einige an der Seite von abbasidischen Kalifen und deren Wesiren. Beispielsweise war das Glaubensbekenntnis des Kalifen al-Qādir (991–1031), die sogenannte Qādiriyya, mit dem dieser die Sunniten stärken und den Einfluss der schiitischen Būyiden zurückdrängen wollte, vom hanbalitischen Gelehrten Ibn Ḥāmid (st. 403/1012) beeinflusst.¹⁰

Der nach b. Ḥanbal bedeutendste hanbalitische Theologe war sicherlich Aḥmad b. Tai-miyya (661–728/1263–1328). Er kämpfte kompromisslos für die Rückkehr zu den Wurzeln des Glaubens (im Sinne b. Ḥanbals nur der Kōran und die Traditionen) und gegen Neue-

7 Vgl. Pellat, *Geisteswelt*, S.81f.

8 Vgl. Melchert, *formation*, S.154f.

9 Vgl. Goldziher: *Zur Geschichte der ḥanbalitischen Bewegungen*. In: *ZDMG* 62 (1908). S.1–28.

10 Vgl. Watt, *Islam*, S.436.

rungen wie die Wallfahrt zu Heiligengräbern, den Heiligenkult, die Philosophie, neue islamisch-religiöse Bewegungen und bestimmte mystische Lehren und Praktiken. Das brachte ihm viele Feinde und einige Gefängnisaufenthalte ein. Sein großer, bis in die Gegenwart reichender Einfluss beruht auf seiner Erweiterung und Erneuerung des Hanbalismus. Er wollte „Tradition, Vernunft und freien Willen (...) in einer fest gefügten Lehre vereinigen und harmonisieren, die als konservativer Reformismus gelten kann.“¹¹ Seine Forderungen nach einer Rückkehr zur Einfachheit der Glaubensanfänge und einer Abkehr von allen Neuerungen beeinflussen bis heute konservative Reformer und islamische Fundamentalisten gleichermaßen.

Auf den Lehren früher Hanbaliten und b. Taimiyyas fußt die von ihren Gegnern nach ihrem Begründer Muḥammad b. ‘Abd al-Wahhāb (1115–1206/1703–1792) benannte Wahhabitenbewegung. Ibn ‘Abd al-Wahhāb sammelte auf der arabischen Halbinsel Anhänger und predigte ihnen die Rückkehr zur frommen, einfachen Lebensweise des Propheten und seiner Gefährten. Er verbot jeden Luxus in Nahrung, Bekleidung oder Wohnung, den Genuss von Tabak, berauschenden Getränken, Tanz und Musik sowie die Verehrung von Heiligen und Wallfahrten zu deren Gräbern. 1157/1744 wurde er durch seinen Beistandspakt mit dem Emir Muḥammad b. Sa‘ūd endgültig zum religiösen Oberhaupt der Gemeinschaft, die von b. Sa‘ūd regiert wurde und deren Einfluss auf der arabischen Halbinsel rasch zunahm. Fortan blieb das Haus Sa‘ūd (Āl Su‘ūd) durch alle geschichtlichen Wirren mit dem Wahhabismus verbunden, der mittlerweile als Hanbalismus anerkannt und im heutigen Saudi-Arabien die Staatsreligion ist.

Wahhabitische Ideen der Rückkehr zur Einfachheit der Anfänge des Islam beeinflussten die Einstellungen und Ziele der nach ihrem Gründer Sayyid Muḥammad b. ‘Alī as-Sanūsī (1212–1276/1797–1859) benannten Sanūsiyya-Bruderschaft, die im 20. Jahrhundert eine bedeutende Rolle im libyschen Unabhängigkeitskampf spielte. Ende 1951 wurde ihr damaliger Anführer, Sayyid Muḥammad Idrīs as-Sanūsī, zum ersten Herrscher des unabhängigen Libyen. Die Lehren b. ‘Abd al-Wahhābs bestimmten (neben den Ideen Muḥammad ‘Abduhs) auch maßgeblich die zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandene geistige Bewegung der Salafīyya, die sich das Ziel setzte, den ursprünglichen, reinen Glauben für den Einzelnen und die gesamte islamische Gesellschaft wieder herzustellen.

A.I.4 Ziel der vorliegenden Arbeit

Die vorliegende Arbeit bietet dem Leser die Möglichkeit, hanbalitische Vorstellungen von Gewissensfrömmigkeit, die bis in unsere Tage hinein wirken, gleichsam an der Wurzel zu studieren. Dies geschieht durch die Lektüre der trotz mancher sprachlicher und inhaltlicher Hürden fast vollständigen Übersetzung der 639 Überlieferungen¹² des „Kitāb al-Wara“ von b. Ḥanbal,¹³ der Bezugsfigur der hanbalitischen Rechtsschule. In vielen Fällen war es zunächst schwierig, den tieferen Sinn einer Überlieferung und ihren Zusammenhang mit der Gewissensfrömmigkeit zu erschließen. Ein Beispiel dafür bietet die Überlieferung M(58): Was hat das Wiegen von Essenresten mit und ohne eine bedeckende Staubschicht, wobei kein Unterschied im Gewicht festgestellt wird, mit der Gewissensfrömmigkeit zu tun? Oder

11 Henri Laoust, EI 2, Bd.3, S.953.

12 Zählung mit der Ausgabe [M].

13 Die Übersetzung bildet die Abschnitte B.IV und B.V.

die Überlieferung M(8): Warum verbietet es die Gewissensfrömmigkeit, eine an den Weg grenzende Mauer mit Lehm zu bestreichen? (Die Antworten finden sich in der Übersetzung in den zugehörigen Kommentaren.) Manche Überlieferungen waren nur annähernd genau zu übersetzen, da sie Situationen mehrdeutig schildern oder es Textunterschiede zwischen den einzelnen Editionen gibt. Doch schließlich blieben nur 16 Berichte unübersetzt, da der Text mir fehlerhaft erschien, unverständlich blieb oder nicht sicher zu deuten war. So ist mir beispielsweise der Sinn von M(97) unverständlich geblieben. Der Bericht lautet komplett wörtlich übersetzt folgendermaßen: „Es wird über b. Sīrīn erzählt, dass er ‘Ubaida etwas fragte. Er sagte: ‚Er findet daraus einen Ausweg.‘ Ich fragte Abū ‘Abdallāh (b. Ḥanbal) darüber. Er antwortete: ‚Es ist möglich, dass ‘Ubaida, als b. Sīrīn ihn fragte, sagte: ‚Nein.‘““

Da dem Werk eine inhaltliche Gliederung fast völlig fehlt, habe ich auf der Grundlage einer thematischen Analyse eine systematische Anordnung der Inhalte, größtenteils unter dem Gesichtspunkt der enthaltenen ethischen Normen, erarbeitet. Sie bildet den Abschnitt B.III der vorliegenden Arbeit. Die übersetzten Berichte bieten in dieser Anordnung einen konkreten Einblick in das weite Anwendungsspektrum der Gewissensfrömmigkeit in b. Ḥanbals Sinne. Dabei zeigen einige ein Maß an Gewissensfrömmigkeit, das dem heutigen Leser kurios anmuten dürfte: Eine Fackel, die am Feuer zwielichtiger Leute entzündet wurde, solle gelöscht werden (M(340)). Ebenso dürfe man nicht in einem Ofen backen, der Restwärme vom Holz missbilliger Personen enthalte (M342)). Im Bericht M(36) werden Fromme aufgezählt, die lieber Staub aßen als Nahrung, an deren Unbedenklichkeit sie Zweifel hatten. Nachdem ihm sein Unterhalt ausging, isst jemand im Bericht M(40) 15 Tage lang Sand. In den Berichten M(307–312) erbrechen Fromme Nahrung, die sie für unrein halten. Ein Frommer schlägt sich in M(378) auf die Augen, bis sie anschwellen, da er etwas erblickte, was ihm nicht erlaubt war. Ibn Ḥanbal ist in M(110) der Meinung, dass Moscheen, die (teilweise) auf öffentlichen Wegen errichtet wurden, abgerissen werden müssten. In M(129–131) verhindern Fromme, dass man sich auf einen Teppich oder anderen Gegenstand aus einer Erbmasse setzt, die noch nicht aufgeteilt ist. In M(189) rät b. Ḥanbal einer Frau, ihr gesamtes, möglicherweise unrechtes Vermögen als Almosen zu spenden und zu betteln.

Das Bild übergroßer Genauigkeit wird durch andere Berichte ins Gleichgewicht gebracht, in denen b. Ḥanbal pragmatisch entscheidet: Gehören Dinge in seinen Augen zum Allgemeingut, ist gegen ihre Nutzung nichts einzuwenden. Dies gilt für Gestrüpp und (wild wachsendes) Gras auf Privatland (M(52)) sowie öffentliche Kanäle und Hafenanlagen (M(134 und 159)). Eine Notlage kann Verbote außer Kraft setzen oder zum Übertreten von Normen berechtigen. Das Berühren einer fremden Frau ist zwar verboten, doch ein Knocheneinrenker dürfe seine Patientin selbstverständlich berühren, so b. Ḥanbal in M(383f.). Ein Verdurstender könne Wasser von jemandem kaufen, der es nicht verkaufen wolle (M(412)). Bei Wassermangel oder großer Kälte könne man die rituelle Waschung verschieben (M(414f. bzw. 423)). In der Frage, ob man nach einem Verkauf an einen unlauteren Geschäftsmann den Gewinn oder den gesamten Verkaufserlös als Almosen spenden solle, nimmt b. Ḥanbal die gemäßigte Position ein (M(99)). Als er hört, dass ein Frommer unlauteres Geld im Meer versenkte, erscheint ihm dies übertrieben. Er rät stattdessen, das Geld als Almosen zu spenden (M(442)). Indische Sandalen, die von manchen Frommen verworfen werden, sind für ihn erlaubt, wenn sie nicht aus Gründen der Zier, sondern zum Schutz

gegen Schmutz getragen würden (M(563)). Die Behandlung der Wände mit *Ġiṣṣ*¹⁴ lehnt er ab, da dies nur der Zier diene. Doch für den Fußboden erlaubt er es, denn dort helfe es gegen den Staub (M(603 und 605)). Auch wenn er in M(153) für die Nutzung von Einkünften aus dem Sawād kritisiert wird, nutzt er sie als das kleinere Übel, auf das er als Familienversorger angewiesen ist. Familienversorgern macht er weitgehende Zugeständnisse. Sie könnten aufgrund der Menge an Nahrung, die sie zur Versorgung ihrer Angehörigen beschaffen müssten, nicht peinlich genau auf die einwandfreie Herkunft aller Nahrung achten (M(320f.)). Trotzdem erreichten sie vor Gott einen höheren Rang als jeder noch so glaubenseifrige Ledige (M(391)). Ein erstaunliches Zugeständnis macht er in M(205) Handeltreibenden. Dort verurteilt er zwar große, absichtliche Messungenauigkeiten, nimmt aber kleine Betrügereien mit den Worten hin: „In solchem Ausmaß übervorteilen sich die Menschen (nun einmal).“ Seine eigenen Erfahrungen beim Handeltreiben mögen ihn gelehrt haben, dass das gewissenstrome Ideal absoluter Genauigkeit in diesem Fall nicht praxistauglich ist.

14 *Ġiṣṣ* bezeichnet laut Lane, Bd.2, S.428a eine Substanz, mit der man mauert, verputzt oder übertüncht.